

Der Bund

Donnerstag, 26. Juli 2012 – im Kleinen Bund

Emmentaler Erbensprüche

Jeremias Gotthelf bekommt eine Gesamtausgabe, finanziert aus öffentlichen Mitteln. Ein Teil des Nachlasses ist aber im Besitz eines Nachfahren, der jede Einsicht verweigert. Gibt es Rechtsmittel?

Peter Studer

2005 hat der Berner Grosse Rat 6 Millionen Franken für eine neue, historisch-kritische Gesamtausgabe der Werke von Jeremias Gotthelf bewilligt. Ein Germanistenteam der Universität Bern ist an der Arbeit. Auch der Schweizerische Nationalfonds ist am Projekt beteiligt. Bereits im Druck befindet sich der erste Band mit Kalenderschriften.

Der Nachlass des Pfarrers Albert Bitzius (1797-1854), der unter dem Pseudonym Jeremias Gotthelf schrieb, liegt zum grossen Teil bei der Burgerbibliothek Bern. Ein wichtiger Teil aber ist im Besitz eines Nachfahren: des Arztes Christoph von Rütte in Muri BE. Und der Spross einer Berner Patrizierfamilie verweigert den Wissenschaftlern jede Einsicht in die Dokumente.

Der Germanist Christian von Zimmermann, der an der neuen Gesamtausgabe leitend mitwirkt, ist besorgt: «Der wissenschaftliche Wert dieser Nachlassbestände ist für uns nicht abschätzbar. Wir haben keine Übersicht über diese Papiere. Nach dem Hörensagen sind Brautbriefe des Pfarrers Bitzius, aber auch einzelne Predigtmanuskripte und Fragmente dabei.» Sogar das Manuskript eines Erzähltextes soll dazugehören. «Besonders interessieren würden auch mit Anstreichungen versehene Arbeits-exemplare aus Gotthelfs Bibliothek», sagt Zimmermann. «Aber man gibt uns ja nicht einmal eine Titelliste.»

Wie begründet Christoph von Rütte die Totalverweigerung? Seine Urgrossmutter Cécile Bitzius, eine Tochter Gotthelfs, und sein Vater Bernhard von Rütte hätten klare Vorgaben hinterlassen. Auf Bitzius' Brautbriefen sei handschriftlich angemerkt: «Darf nie geöffnet werden», erklärt von Rütte in einem Telefongespräch. Sein Vater habe die Bestände gesichtet und geordnet. Die Interessenabwägung zwischen Privat- und Kulturinteressen sei damals erfolgt. Das Ergebnis gehe niemanden etwas an.

Privatbesitz, keine Privatsache

Die seltsame Haltung der jüngsten Gotthelf-Tochter Cécile von Rütte-Bitzius hat die Germanistin Franzisca Pilgram-Frühauf breit dokumentiert (im Aufsatz «100 Jahre «Sämtliche Werke von Jeremias Gotthelf», erschienen in der «Berliner Zeitschrift für Geschichte», 2/2010): «Sie hütete den Nachlass mit Bewunderung und Ehrfurcht, andererseits bedauerte sie [Gotthelfs] kritische und anklagende Töne; das zieme sich nicht für einen Geistlichen.» Sämtliche «Urtheile über Persönlichkeiten», beschied sie 1906 dem Herausgeber einer Briefsammlung, möge er weglassen. So übte die Gotthelf-Tochter laut Pilgram-Frühauf «ein ganz privates Zensurrecht aus.»

Schon vor 150 Jahren gab ein angeheirateter Verwandter, der Arzt Emil Hegg-Bitzius, den zögernden von Rüttes zu bedenken: Es handle sich um historische Dokumente; ihre Publikation trage zur richtigen Einordnung Gotthelfs bei. Franzisca Pilgram-Frühauf sagt heute: «Gerade eine historisch-kritische Edition, wie sie jetzt entsteht, wirkt einem



Jeremias Gotthelf lebte von 1797 bis 1854. Unklar ist bis heute, was von seinem Nachlass alles unter Verschluss ist. Foto: Archiv

verständnislosen, unhistorischen Blick auf die Texte entgegen.» Es gehe «um Gotthelf in seiner Vielseitigkeit als Schriftsteller, Prediger, Politiker und Pädagoge», als «herausragenden Repräsentanten der Schweizer Öffentlichkeit im 19. Jahrhundert».

Einer der wichtigsten Schweizer Schriftsteller ist keine Privatsache. Sein Nachlass mag zwar Privatbesitz sein, aber hat die Öffentlichkeit nicht Anspruch auf Kenntnisnahme? Gegenüber Christoph von Rütte deutete ich juristische Möglichkeiten an. Er reagiert mit einer Drohung: Eigentlich trügen etliche Dokumente die Aufschrift «zu vernichten». Er, Christoph von Rütte, würde gegebenenfalls nicht zögern, auch diese Auflage von Bitzius' Tochter zu erfüllen.

Anderen Fragestellern hat der Gotthelf-Erbe auch schon angedeutet, es könnte eine besondere Familienstiftung gegründet werden. Ein Hort für mit Aufträgen versehene Dokumente? Von Rütte

betont, es sei eine bessere Lösung im Entstehen: das neue Gotthelf-Zentrum in Bitzius' einstigem Pfarrhaus in Lützelflüh. Es soll am 11. August feierlich eröffnet werden. Mit den heiss begehrten Dokumenten hat das freilich nichts zu tun. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, die Interessen der Öffentlichkeit und der Wissenschaft gegenüber renitenten Erben durchzusetzen?

Am 1. Januar 2012 ist das erste Bundesgesetz über Kulturförderung (KFG) in Kraft getreten. In Art. 1 erwähnt es sogar an erster Stelle die «Bewahrung des kulturellen Erbes». Aber das KFG versteht sich - wie der grundlegende Verfassungsartikel vorschreibt - als Ergänzung zu kantonalen und kommunalen Anstrengungen. Auf die Frage, ob das Gesetz im vorliegenden Fall angewendet werden könne, winkt der Rechtsdienst des Bundesamts für Kultur denn auch ab: In Kontroversen dieser Art erachte sich der Bund nicht für zuständig;

das Parlament müsste ihm eine entsprechende Kompetenz erst zuweisen; das sei vorerhand nicht zu erwarten.

Gibt die Unesco-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes, die unser Parlament ratifiziert hat, eine Handhabe? Auch hier Fehlanzeige. Zwar erfasst die Konvention unter anderem «Objekte und Artefakte, die im Selbstverständnis ihrer Träger und Nutzer als Bestandteil des Kulturerbes gelten» (Art. 2); aber sie wirkt nicht direkt, sondern müsste in Landesgesetzen konkretisiert werden.

Versuchen wir es also auf der Stufe des Kantons. Hier anderthalb Treffer. Der halbe: Mitte Juni 2012 hat der Berner Grosse Rat ein kantonales Kulturförderungsgesetz verabschiedet, das als ein Ziel «die Erhaltung des kulturellen Erbes» nennt (Art. 2) und dem Kanton - zunächst dem Erziehungsdepartement - «insbesondere» die Unterstützung des «Sammelns, Bewahrens und Erschlies-

sens von Kulturgütern» nahelegt. Auch «Dokumentation und Information» gehört dazu (Art. 5). Besonderer Wert wird auf die «Qualität und Professionalität der Vermittlung» und auf «besonderen Bezug zum Kanton» gelegt (Art. 7). Es bedarf keiner weiteren Nachweise, dass sich der kantonale Erziehungsdirektor im «Fall von Rütte» einmischen dürfte. Wie? Vermerkt ist nur, er arbeite diesbezüglich «mit Organisationen und Privaten zusammen» (Art. 9). Erwähnt sind «Verträge» (Art. 15, 22 usw.). Dafür ist Christoph von Rütte vorläufig aber offenbar nicht zu haben.

Der Volltreffer: Das kantonalerbnische Gesetz über die Denkmalpflege (1999) regelt «Erfassung, Pflege und Schutz» für unbewegliche Denkmäler (Bauten), aber auch für «bewegliche Denkmäler» in Archiven des Kantons und der Gemeinden (Art. 1). «Bewegliche Denkmäler» können «Träger von Schriften und Daten» sein (Art. 2). Kantonale Fachstellen sorgen für die «Erfassung und die Überwachung des Schutzes der verzeichneten beweglichen Denkmäler» (Art. 4), wobei der umstrittene Rest des Gotthelf-Nachlasses noch in keinem Verzeichnis figuriert.

Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen (wie etwa die Herausgabe einer subventionierten Gross-edition), müssen sich um Erhaltung bemühen, «wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt» (Art. 5). Das ist hier zweifellos gegeben. «Bewegliche Denkmäler, die im Eigentum Privater stehen, können durch Vertrag zwischen Kanton und Eigentümer unter Schutz gestellt werden» (Art. 20).

Christoph von Rütte sagte in unserem Telefongespräch: Auch von Goethe und Schiller sei nicht alles bekannt und komme ab und an wieder etwas Neues zum Vorschein. Hier liege das Gewicht beim Schutz privaten Andenkens und beim Respekt gegenüber seinen Vorfahren; damit müsse sich die heutige Gesellschaft abfinden.

Doktor Pulver, übernehmen Sie!

Der Vergleich geht fehl. Von Rütte spielt auf Zufallsfunde der Weimarer Klassik in irgendwelchen verstaubten Gewölben an. Aber hier ist der Standort der Dokumente, ein Arzthaus in Muri, ja bestens bekannt. Die Güterabwägung zwischen privatem Respekt und kultureller Erforschung muss in jeder Generation immer wieder neu vorgenommen werden. Das ist auch ein Hauptgrundsatz des modernen Archivrechts. Wenn man von Rüttes Weigerung - 160 Jahre nach Gotthelfs Tod - konsequent zu Ende denkt, hätte sie zur Folge, dass keine neuen Gesichtsbücher entstünden.

Mit Ian Fleming, der in jeden seiner Thriller den Satz hineinschrieb: «Bond, James Bond, übernehmen Sie!», müsste man dem bernischen Erziehungsdirektor und Kulturminister jetzt zurufen: «Bernhard Pulver, übernehmen Sie!» Er ist ein doktorierter, erfahrener Staats- und Verwaltungsrechtler. Christoph von Rütte sollte er einen Schiedsvorschlag machen, zu dem er nicht Nein sagen kann. Die anlaufende Gotthelf-Gesamtausgabe, ein Jahrhundertwerk, ist zu wichtig, als dass sie mit einer solchen Lücke erscheinen darf.

Der Autor, Rechtsanwalt Peter Studer, ist ehemaliger Chefredaktor des «Tages-Anzeigers». Er schreibt über Medien- und Kulturrecht.

Auf etlichen Dokumenten stehe «zu vernichten», sagt Christoph von Rütte. Er würde die Anweisung gegebenenfalls erfüllen.